# Gebühren- und Benutzungsordnung der Stadtbücherei Lauda-Königshofen

#### Gebühren

G	Sebühr
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	2,00 <b>€</b> /Jahr, 6,00 <b>€</b> /Jahr
	2,00 €
3. Versäumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Buch	0,50 €
4. Vormerkgebühr für Vorbestellung von Büchern, pro Titel	1,00 €
5. Fernleihe pro Buch	3,00 €
6. Mahngebühr pro Mahnung	1,50 €
7. Beschädigung der Buchungsnummern	1,00 €

#### Benutzungsordnung

# §1 Allgemeines

- 1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lauda-Königshofen, die jedermann zur Verfügung steht.
- 2. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- u. Fortbildung, der Kommunikation und der sinnvollen Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Dazu stellt sie, orientiert am Bedarf der Bevölkerung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Bücher zur Ausleihe bereit, betreibt Werbung und führt Veranstaltungen durch, die der Leseförderung dienen.
- 3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

## § 2 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter diese Benutzungsordnung an.

#### § 3 Benutzerausweis

- 1. Nach der Anmeldung erhält der Leser einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und zum Entleihen von Büchern berechtigt. Entleihung und Rückgabe entliehener Bücher sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- 2. Namens- u. Adressenänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Erzatzausweises ist gebührenpflichtig.
- 3. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, bei Minderjährigen die Adresse des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung stimmt der Benutzer der Erfassung und

Speicherung seiner Angaben in der EDV-Anlage zu, soweit dies für den Zweck der Büchereibenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist.

4. Kinder können ab dem 6. Lebensjahr einen eigenen Benutzerausweis bekommen.

#### § 4 Leihfrist

- 1. Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
- 2. Die Leihfrist kann vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, falls nicht bereits eine Vorbestellung auf das entliehene Buch vorliegt.
- 3. Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben.
- 4. Die Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet.
- 5. Leser, die ausgeliehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgeben, können gebührenpflichtig angemahnt werden.
- 6. Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Bücher von der Rückgabe angemahnter Bücher sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## § 5 Pflichten und Haftung der Benutzer

- 1. Die Benutzer sind verpflichtet, Bücher und Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln.
- 2. Verlust und Beschädigung entliehener Bücher sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- 3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

## § 6 Vorbestellungen, Fernleihe

- 1. Ausgeliehene Bücher können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, wird der Benutzer benachrichtigt. Die vorbestellten Bücher bleiben 14 Tage reserviert.
- 2. Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können gegen Gebühr über die "Württembergische Landesbibliothek" besorgt werden.

#### § 7 Gebühren

Für die Ausleihe von Büchern wird eine Jahresgebühr nach der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung geführten Gebührenordnung erhoben, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird. Alle weiteren Gebühren und Entgelte richten sich ebenfalls nach der Gebührenordnung.

### § 8 Schadenersatz

Die Stadtbücherei wird bei Verlust oder Beschädigungen von entliehenen Büchern den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder den Wiederbeschaffungswert der Bücher in Rechnung stellen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.